Elternvertreter sind

- frei von Weisungen
- in ihren Entscheidungen der Elternschaft der Schule verpflichtet
- zur Verschwiegenheit verpflichtet
- und haben das Recht und die Aufgabe, die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, dazu werden Fortbildungen für Elternvertreter angeboten.

Klassenelternsprecher haben das Recht

- ... Beschlüsse im Elternrat zu fassen
- ... auf Information
- ... auf Auskunft
- ... zur Beschwerde
- ... zur Stellungsnahme
- ... auf Anhörung
- ... auf Beratung
- ... Vorschläge zu machen
- ... auf Vermittlung
- ... auf Meinungsaustausch

Klassenelternsprecher haben die Aufgabe

- … Klassenelternabende vorzubereiten und durchzuführen
- ... im Elternrat mitzuarbeiten
- ... an der Schulkonferenz teilzunehmen - falls gewählt -

Schulkonferenz

Beschlüsse der Lehrerkonferenz bedürfen der Zustimmung durch die Schulkonferenz in folgenden Angelegenheiten:

- Schulprogramm
- Hausordnung
- Aufteilung der schulinternen Mittel
- Stellungnahmen zu Beschwerden
- Außerschulische und Ganztagsangebote
- Schulpartnerschaften usw.

Weitere Informationen, Gesetze und Verordnungen finden Sie unter www.ler-sachsen.de



Alle Eltern einer Klasse wählen einen Klassenelternsprecher.

Alle Schüler einer Klasse wählen einen Klassenschülersprecher.

Alle Klassenelternsprecher der Schule bilden den Elternrat, alle Klassenschülersprecher den Schülerrat

Elternrat und Schülerrat wählen jeweils einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und drei weitere Mitglieder der Schulkonferenz.

Der Schulleiter ist Vorsitzender der Schulkonferenz ohne Stimmrecht. Der Vorsitzende des Elternrates ist Stellvertreter. Der Schülersprecher ist automatisch Mitglied.

Die Lehrer wählen in der Lehrerkonferenz die vier Mitglieder der Schulkonferenz.

